

Der Kirchenvorstand der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Hutschdorf hat einstimmig folgende Gebührensätze ab dem 01.01.2011 für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof in Hutschdorf beschlossen:

Wahlgräber:

Einzelgrab: 7.- € / Jahr (30 Jahre Laufzeit) - also: 210.- €
Doppelgrab: 14.- € / Jahr (30 Jahre Laufzeit) - also: 420.- €
Zusätzliche Urne oder doppeltief: 105.- €

Reihengräber:

Erwachsene: 120.- €
Kinder bis 12 Jahre: 60.- €

Urnengräber: 7.- € / Jahr (30 Jahre Laufzeit) - also: 210.- € .
(Ruhezeit 20 Jahre)

Aussegnungshalle: 50.- €

Abfallentsorgung pro Beisetzung: 50.- €

Hutschdorf, 28.12.10
A. Rühr, Pfr.

Erweiterung Friedhofsordnung Hutschdorf (11.10.2018)

§ 25 a Gräber, die nicht gepflegt werden müssen

- (1) Die Urnenrasengräber werden als Einzelgrab oder Doppelgrab vergeben. Die Entscheidung dazu muss beim Erwerb der Grabfläche getroffen werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Auf jedem Urnenrasengrab ist eine Platte anzubringen, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Zeichen und Sinnbilder mit christlicher Deutung können ergänzt werden. Die Schrift muss eingraviert sein. Es müssen die vom Friedhofsträger vorgegebenen Platten verwendet werden. Die Grabplatten sind im Preis enthalten – die Gravurkosten werden vom Nutzungsberechtigten getragen und in Auftrag gegeben.
- (4) Der Grabstein wird flach, das heißt ebenerdig und rasenbündig auf das Grab eingesenkt.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- (6) Auf die Grabfläche dürfen keinerlei Gegenstände (Grabschmuck, Grablichter, Vasen, Blumenschalen u.s.w.) gestellt werden.
- (7) Lediglich Blumen bzw. Blumengebinde dürfen ohne Vase auf das Grab gelegt werden.
- (8) Erlaubt sind lediglich Blumen bzw. Blumengebinde, die vollständig kompostierbar sind.
- (9) Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger eingesät und gemäht.
- (10) Abgelegte Blumen werden, nachdem sie verwelkt sind, spätestens wenn der Rasen wieder gemäht wird, vom Friedhofsträger entfernt.
- (11) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (12) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

Die Gebühr für ein Urnenrasengrab beträgt 600,- €, bei Doppelbelegung 800,- € (Laufzeit 20 Jahre)